

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 30 (1974)
Heft: 7-8

Artikel: Bundesverwaltung und Lohnungleichheit
Autor: M.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er bedürfte vorgängig auch gründlicher Abklärungen über die staatsrechtlichen und rechtlichen Fragen, denn eine Initiative zugunsten der Frauen, die nicht auf seriöser Grundlage gestartet wird, wäre zum vornherein zum Scheitern verurteilt. Ein Misserfolg aber würde uns weit zurückwerfen.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Situation in unseren Nachbarstaaten erwähnt, liegt eine grosse Möglichkeit bei den Organisationen. Sie können bei ihren Vertragsverhandlungen und bei der Regierung ihren Einfluss geltend machen. Solange die Hochkonjunktur besteht, könnten sie ihre Vertragspartner sogar bei so wichtigen Fragen unter Druck setzen. Warum haben sie es bis heute nicht in stärkerem Masse getan? Vor allem deshalb, weil die Solidarität unter den Frauen fehlte. Jede politische Macht, sei es eine Partei, eine Gewerkschaft oder eine Organisation, wird sich nur auf einen Kampf einlassen, wenn sie eine starke Gefolgschaft hinter sich weiss. Die Gefolgschaft der Frauen fehlt aber bei uns weitgehend.

Alle diese Punkte müssen bedacht werden, wenn wir über die weiteren Schritte entscheiden. Es wird uns nichts nützen, wenn wir etwas erzwingen wollen.

Eines können wir aber alle tun: Wir können überall und immer wieder über die Konvention 100 sprechen und so mithelfen, die Öffentlichkeit und vor allem die Frauen zu sensibilisieren, zu informieren, Vorurteile abzubauen, falsche Vorstellungen zu korrigieren und das Verständnis für die Lage der berufstätigen Frau zu wecken. Auf diesem Wege, dem Weg der kleinen Schritte, können wir sicher viel erreichen.

Alice Moneda

Bundesverwaltung und Lohnungleichheit

In seinem Referat gab Nationalrat Dr. Richard Müller einleitend einen Überblick über die Besoldungsskala des Bundes. Man kennt dort 26 normale Besoldungsklassen, wobei die 25. Klasse die tiefste und die Klasse 1a die höchste ist, zudem noch 7 Stufen der Überklasse und eine Unterklasse, insgesamt also 34 Besoldungsstufen. Bis Ende 1972 war von den 19 277 weiblichen Angestellten der Bundesverwaltung keine einzige in einer Überklasse eingereiht, erst im vergangenen Jahr gelang einer Gerichtsschreiberin der Sprung in die unterste Stufe der Überklassen. Von den insgesamt 125 295 männlichen Angestellten dagegen beziehen 379 Gehälter der Überklasse. Besser vertreten sind die Frauen in der Unterklasse, die eigentlich nur für sie reserviert ist, sind doch dort 350 Frauen und zwei Männer eingeordnet.

Doch auch die höheren Stufen der Normalklasse bleiben den Männern vorbehalten. So sind beispielsweise die bestbezahlten Frauen der PTT — dieser Verwaltungszweig beschäftigt insgesamt 12 126 weibliche Angestellte — in der 5. Klasse zu finden, bei den SBB mit ihren rund 2000 weiblichen Angestellten sind die Spitzenverdienerinnen gar erst in der 9. Besoldungsklasse anzutreffen.

Einer der Gründe für die unterschiedliche Einstufung mag in der Altersschichtung der weiblichen Bundesangestellten liegen. Während nur 4,2 Prozent der Männer unter 20 Jahre alt sind, beträgt dieser Anteil bei den Frauen 23,1 Prozent. 18,4 Prozent der Männer und 40,2 Prozent der Frauen sind 20 bis 29 Jahre alt. Bei den

PTT-Betrieben sind nicht weniger als 71,8 Prozent der Frauen, aber nur 28,2 Prozent der Männer 29 Jahre alt oder jünger; das Durchschnittsalter der Männer liegt neun bis zehn Jahre über demjenigen der Frauen.

Dazu kommt der starke Wechsel infolge Verheiratung, der sich eben vor allem bei den Frauen bemerkbar macht. Zu diesem Punkt wies der Referent aber auf ein Kuriosum im Beamtengesetz hin. In Artikel 55, Absatz 2, werden die wichtigen Gründe für die Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses angeführt, u. a. Dienstuntauglichkeit, Konkurs, fruchtlose Pfändung und jeder andere Umstand, bei dessen Vorhandensein der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Bis Ende 1972 konnte zudem «bei weiblichen Angestellten auch die Verehelichung» zur Auflösung des Angestelltenverhältnisses führen. Diese Bestimmung wurde jetzt etwas gemildert und lautet: «Als wichtiger Grund gilt auch die Heirat, wenn der Beamte nicht mehr den Erfordernissen seines Amtes entsprechend eingesetzt werden kann». Das Wort «weiblich» wurde zwar gestrichen, de facto gilt jedoch der Entlassungsgrund «Heirat» auch heute nur für die beim Bund beschäftigten Frauen.

Zu einer weiteren unterschiedlichen Behandlung führt die Tatsache, dass man sowohl in der Wirtschaft wie beim Bund besondere weibliche Tätigkeiten kennt. Bei den PTT-Betrieben werden die Buchungs- und Revisionsarbeiten in den Postcheckämtern fast ausschliesslich von Frauen ausgeführt und es gibt den Beruf der Telefonistin und Telegrafistin. Wenn

für eine Arbeit nur Frauen eingesetzt werden, wird sie in der Regel nicht nur unterbezahlt, man entzieht sich auch auf elegante Weise den Forderungen des Abkommens Nr. 100. Andere Arbeiten, wie das Übertragen der rund 2,5 Millionen Telefonrechnungen in computergerechte Form im elektronischen Rechenzentrum der PTT oder die Kodierung der Briefe für die automatischen Sortiermaschinen in Poststellen, sind so eintönig, dass sich dafür gar keine Männer finden lassen. Man überträgt sie Frauen und bezahlt sie auch entsprechend schlecht.

Bei den Fernmeldediensten in den Telefonkreisen ist die höchstbezahlte Frau in der 8. Besoldungsklasse zu finden. Ihr unterstehen mehrere Hundert Angestellte. Ein Mann in der gleichen Stellung wäre mindestens vier bis fünf Klassen höher eingestuft. Die Differenzierung, die bis vor kurzem noch grösser war, wird damit begründet, dass diese weibliche Vorgesetzte nicht den ganzen Pflichtenkreis eines entsprechenden männlichen Vorgesetzten ausübe.

Dieser teilweise berechnete Vorwand kann nur mit unseren Konventionen und Vorurteilen gegen die Frau als Vorgesetzte erklärt werden. Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass weibliche Angestellte einen Mann als Chef vorziehen und sich in heiklen Fragen lieber an einen Mann als an eine Frau wenden. Und was hier von der Frau gesagt wird, gilt in viel stärkerem Ausmass für den Mann. Dem Referenten ist bei den PTT-Betrieben keine einzige Frau in Chefposition bekannt, die Männer als Untergebene hätte.

Bei jeder Revision der Ämtereinteilung und der Beförderungsvorschriften, für das

Bundespokal im allgemeinen und die PTT-Angestellten im besonderen, konnten wesentliche Fortschritte in Richtung der Gleichstellung erzielt werden. Im Bundesratsbeschluss betreffend die Revision der Ämterklassifikation vom Jahr 1969 wurden zudem die weiblichen Amtsbezeichnungen ausgemerzt, damit jedes Amt grundsätzlich auch den Frauen offen steht. Trotzdem gibt es noch immer wesentliche Unterschiede, zum Beispiel beim Schaltpersonal, wo die Frauen mit gleicher Ausbildung wie die Männer noch auf einer tieferen Stufe anfangen, und bei den kaufmännisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen. Auf der anderen Seite haben gerade bei den PTT-Betrieben die Frauen im Laufe der Zeit Zugang zu neuen Berufen gefunden. So können sie mit den gleichen Voraussetzungen in die Reihe des diplomierten Personals aufsteigen und für Männer wie Frauen wurde eine mittlere Betriebsassistenten-Laufbahn geschaffen.

Abschliessend stellte auch dieser Referent fest, dass mit der Ratifizierung des Abkommens Nr. 100 erst eine Etappe auf dem Weg zur Chancengleichheit für Frauen und Männer zurückgelegt worden ist. Es bedarf bei der Bundesverwaltung noch eines grossen Einsatzes, bis die Gleichheit des Entgelts verwirklicht ist.

Um das Ziel zu erreichen, darf jedoch die Ausbildung der Mädchen nicht mehr hinter derjenigen der Knaben zurückstehen, der Beruf dürfte für sie nicht nur Lückenbüsser bis zur Versorgung durch Heirat sein. Wünschenswert ist ferner eine bessere wissenschaftliche Erfassung der Bewertung sogenannter «weiblicher Berufe», die heute zum Teil manifest unterbezahlt sind, weil sie eben «nur» von Frauen aus-

geübt werden. Und schliesslich bedarf es auch des Einsatzes der berufstätigen Frauen selbst, deren Organisationsgrad erheblich unter demjenigen der Männer liegt. Ohne persönlichen Einsatz — das haben die Männer in den rund 100 Jahren schweizerischer Gewerkschaftsbewegung gelernt — gibt es keinen Fortschritt.

Zusammenfassung durch M. B.

Adressen der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand unseres Vereins für die Amtsperiode 1974/75 setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin

Marlies Näf-Hofmann, Dr. iur.
Kantstrasse 19, 8044 Zürich
Telefon Privat 34 14 66, Bezirksgericht 39 70 00

Vizepräsidentin

Liselotte Meyer-Fröhlich, Dr. iur.
Susenbergstrasse 147, 8044 Zürich
Telefon Privat 32 42 40, Büro 25 81 77

Sekretärin

Georgette Wachter
Bungertweg 8, 8700 Küsnacht
Telefon 90 48 25

Redaktorin der Staatsbürgerin

Margrit Baumann
Carmenstrasse 45, 8032 Zürich
Telefon 34 45 78

Kassierin

Miggi Baumann
Schleifergasse 5, 8032 Zürich
Telefon 53 61 59